

scheine nach den Vorschriften des §. 19 der Brauabmalzsteuer - Instruction sofort das Nöthige zu besorgen ist.

10) Für die folgenden Jahre ist die Erlaubniß zur Kesselbierbereitung nach §. 16 der Ordnung zum Brauabmalzsteuergesetze im Monat December des nächst vorhergehenden Jahres bei den Bezirkssteuerbehörden nachzusuchen.

11) Diejenigen Landwirthhe, welche den oben unter Nummer 1—3 enthaltenen Bestimmungen nicht pünktlich nachkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Hausbrunnenbereitung sofort entzogen wird und es ist die verbotswidrige Ueberschneidung des aus Malzschroten bereiteten Hausbrunnen an andere, nicht zum Hausstande gehörige Personen gegen Bezahlung oder Vergeltung außerdem nach §. 27 des Brauabmalzsteuergesetzes vom 12. März 1834 zu bestrafen.

Rudolstadt, den 10. Juni 1864.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Ketelhödt.